

# **BVGer C-5676/2024 vom 31. Oktober 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5676\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5676_2024)

FR: TAF C-5676/2024 du 31 octobre 2024

IT: TAF C-5676/2024 del 31 ottobre 2024

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]).

### **E. 2.1**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG; Art. 59 ATSG [SR 830.1]).

### **E. 2.2**

Adressat der Verfügungen vom 12. Juli 2024 ist der durch die B. \_\_\_\_\_ vertretene Versicherte. Er selbst hat jedoch keine Beschwerde erhoben.

### **E. 2.3**

Die Stiftung FAR ist hingegen nicht Adressatin der angefochtenen Verfügungen. Denn die Verfügungen sind weder an sie adressiert noch wird sie im Verteiler erwähnt. Infolgedessen wurden die Verfügungen der Beschwerdeführerin nicht formell eröffnet.

C-5676/2024 Seite 4

### **E. 2.4**

Nach der Rechtsprechung erfüllen Personen sowie grundsätzlich auch Versicherungsträger oder Behörden, welche nicht Adressaten der Verfügung sind, die Legitimationsvoraussetzungen nach Art. 59 ATSG, wenn sie (kumulativ) einerseits ein tatsächliches, beispielsweise wirtschaftliches Interesse und andererseits eine hinreichende Beziehungsnähe respektive eine Betroffenheit von genügender Intensität aufweisen. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung wird danach unterschieden, ob das Rechtsmittel gegen eine den Verfügungsadressaten begünstigende Verfügung gerichtet ist (Drittbeschwerde «contra Adressat») oder ob es zu dessen Gunsten erhoben werden soll (Drittbeschwerde «pro Adressat»); BGE 134 V 153 E. 5.1).

### **E. 2.5**

Im Fall einer Beschwerdeerhebung «contra Adressat» ist die hinreichende Beziehungsnähe gegeben und damit die Legitimation des anfechtungswilligen Versicherungsträgers zu bejahen, wenn ihm gegenüber die dem Rentenentscheid zugrunde

liegende Invaliditätsbemessung Verbindlichkeitswirkung entfaltet. Dies trifft zu für die Berufsvorsorgeeinrichtung gegenüber einer Rentenverfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV; BGE 132 V 1; BGE 129 V 73), nicht dagegen im gegenseitigen Verhältnis zwischen Invaliden- und Unfallversicherung (BGE 134 V 153 E. 5.2).

### **E. 2.5.1**

Festlegungen der Invalidenversicherung über Entstehung, Höhe und Beginn des Rentenanspruchs sind für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge grundsätzlich verbindlich (vgl. neben Art. 23 Bst. a BVG auch Art. 24a und Art. 26 Abs. 1 BVG). Die Bindungswirkung besteht jedenfalls im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge; im weitergehenden insoweit, wie das Vorsorgereglement ausdrücklich oder mit Hinweis auf das Gesetz vom gleichen Invaliditätsbegriff ausgeht wie die Invalidenversicherung. Die Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung in das IV-Verfahren einbezogen worden ist. Die IV-rechtliche Betrachtungsweise darf sodann «aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten» (bezogen auf den Zeitpunkt des Verfügungserlasses) nicht als offensichtlich unhaltbar erscheinen. Zudem muss die konkrete Fragestellung für die Beurteilung der IV-Rentenberechtigung entscheidend gewesen sein (Urteil des BGer 9C\_381/2022 E. 2.2.1 mit zahlreichen Hinweisen).

### **E. 2.5.2**

Vorliegend zielt die Beschwerde auf die (Weiter-)Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente ab und erfolgt daher zugunsten des Versicherten als Verfügungsadressaten. Insofern ist die Konstellation der Drittbeschwerde «contra Adressat» nicht einschlägig. Im Übrigen wäre die Bindungswirkung

C-5676/2024 Seite 5 der angefochtenen Verfügungen der IVSTA im Verhältnis zur Stiftung FAR ohnehin zu verneinen. So wurde die Stiftung FAR soweit ersichtlich nicht in das IV-Verfahren einbezogen und die Verfügungen vom 12. Juli 2024 wurden ihr auch nicht formell eröffnet. Des Weiteren unterscheidet sich der Leistungsbereich der Stiftung FAR von demjenigen der Invalidenversicherung. So richtet die Stiftung FAR keine Invalidenrenten aus. Entsprechend knüpfen ihre Leistungen nicht an einen Gesundheitsschaden bzw. eine Invalidität an. Die Beurteilung der IVSTA über die Invalidenrentenberechtigung hat demzufolge mangels übereinstimmender Anspruchsvoraussetzungen keinerlei Einfluss auf die Beurteilung der der Stiftung FAR über ihre grundsätzliche Leistungspflicht. Nichts anderes ergibt sich aus dem GAV FAR, welcher ausschliesslich die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Stiftung FAR regelt. Die Invalidenversicherung fällt dagegen nicht in den Geltungsbereich des GAV FAR (vgl. BGE 141 V 162 E. 4.3.1).

### **E. 2.6**

Eine Legitimation Dritter zur Anfechtung «pro Adressat» kommt, wenn der Verfügungsadressat selbst kein Rechtsmittel ergreift, ausserhalb förmlicher gesetzlicher Anerkennung nur in Betracht, wenn sie ein selbstständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeführung für sich in Anspruch nehmen können (BGE 134 V 153 E. 5.3).

#### **E. 2.6.1**

Nach der Rechtsprechung werden die Legitimationsvoraussetzungen ohne weiteres bejaht, wenn der einen Anspruch verneinende Entscheid des verfügenden Versicherers

unmittelbar die prinzipielle Leistungspflicht des anfechtungswilligen Trägers begründet (vgl. BGE 134 V 153 E. 5.3.1). Die Stiftung FAR richtet insbesondere Überbrückungsrenten im Fall der vorzeitigen Pensionierung aus und knüpft entsprechend am Alter an. Demgegenüber deckt die Invalidenversicherung das Risiko der Invalidität ab. Aufgrund der unterschiedlichen Anknüpfungspunkte zeitigt der Entscheid der Invalidenversicherung – wie bereits erwähnt – keine unmittelbaren Auswirkungen auf die grundsätzliche Leistungspflicht der Stiftung FAR. Mit anderen Worten begründet die Leistungsverweigerung der Invalidenversicherung keine prinzipielle Leistungspflicht der Stiftung FAR. Diese entscheidet über ihre grundsätzliche Leistungspflicht allein gestützt auf die Anspruchsvoraussetzungen gemäss GAV FAR sowie das Reglement FAR.

### **E. 2.6.2**

Falls sich der anzufechtende Entscheid nicht auf die grundsätzliche Leistungspflicht eines Dritten auswirkt, diese jedoch in quantitativer Hinsicht beeinflusst, ist für die Rechtsmittellegitimation über das daraus

C-5676/2024 Seite 6 resultierende wirtschaftliche Interesse hinaus erforderlich, dass dem Dritten aus der angefochtenen Verfügung ein unmittelbarer Nachteil erwächst (BGE 134 V 153 E. 5.3.2).

#### **E. 2.6.2.1**

Die Stiftung FAR mag insofern ein wirtschaftliches Interesse an der Fortzahlung der Invalidenrente haben, als sie ihre Leistungen gegebenenfalls kürzen darf (vgl. Art. 18 Abs. 2 Reglement FAR), dies allein genügt für die Beschwerdelegitimation aber nicht. Erforderlich ist zudem die Entstehung eines unmittelbaren Nachteils.

#### **E. 2.6.2.2**

Das Bundesgericht verneinte die Beschwerdebefugnis des Privatversicherers gegen die Leistungen verweigernde Verfügung der obligatorischen Unfallversicherung. Es erwog, der Umstand, dass der Privatversicherer durch einen Entscheid anderen Inhalts in die Lage versetzt würde, seine Leistungen zu kürzen, stelle lediglich eine Reflexwirkung der an die versicherte Person gerichteten Verfügung des Unfallversicherers dar (BGE 130 V 560 E. 3.5 m.H. auf BGE 125 V 339 E. 4d). In BGE 134 V 153 wurde zudem ausgeführt, die Möglichkeit zur Leistungskürzung ergebe sich für einen Privatversicherer nicht unmittelbar aus der Verfügung in Verbindung mit Gesetz und Verordnung, sondern aus der konkreten Vereinbarung über Voraussetzungen, Umfang und Grenzen der Leistungspflicht (E. 5.5).

#### **E. 2.6.2.3**

Dies trifft auch im Fall der im ausserobligatorischen Bereich agierenden Stiftung FAR zu, deren Möglichkeit zur allfälligen Leistungskürzung sich aus ihrem Reglement ergibt (vgl. Art. 18 Abs. 2 Reglement FAR). Die vorliegend angefochtenen Verfügungen begründen weder eine Leistungspflicht der Stiftung FAR noch verwehren sie ihr die selbständige Prüfung ihrer Anspruchsvoraussetzungen gemäss GAV FAR und Reglement FAR. Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Stiftung FAR (vgl. Art. 13 Reglement FAR) stimmen denn auch in keiner Weise mit denjenigen für Leistungen der Invalidenversicherungen (vgl. Art. 28 IVG) überein. Analog einem Privatversicherer, welcher seine Leistungen um diejenigen der obligatorischen Unfallversicherung kürzen könnte, fehlt es der Stiftung FAR an einem schutzwürdigen Interesse, denn der ihr möglicherweise erwachsende Nachteil ergibt sich nicht unmittelbar aus den angefochtenen

Verfügungen, sondern stellt eine blosser Reflexwirkung dar.

#### **E. 2.6.2.4**

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungen der Stiftung FAR den im Bauhauptgewerbe tätigen Arbeitnehmern vorbehalten ist (vgl. Art. 2 f. GAV FAR zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich),

C-5676/2024 Seite 7 womit ein enger Zusammenhang zum konkreten Arbeitsverhältnis besteht. Demgegenüber ist die Eidgenössische Invalidenversicherung als Versicherung für die gesamte Bevölkerung konzipiert (Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a AHVG) und vom Bestehen eines Anstellungsverhältnisses unabhängig. Sie wurde einzig im Interesse der versicherten Personen geschaffen und dient nicht dem Zweck die Arbeitgeberin von irgendwelchen rechtlichen Verpflichtungen – oder im vorliegenden Fall die Stiftung FAR von ihrer allfälligen Leistungspflicht im ausserobligatorischen und nicht die Invalidität betreffenden Leistungsbereich – zu entlasten (vgl. BGE 130 V 560 E. 4.1).

#### **E. 2.7**

Aus dem Dargelegten folgt, dass die Beschwerdelegitimation der Stiftung FAR zu vereinen ist. Das Rechtsmittel erweist sich folglich als offensichtlich unzulässig, sodass im einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG).

#### **E. 3.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache, der Art der Prozessführung und der finanziellen Lage der Parteien auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Bst. a VGKE). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Der Restbetrag von Fr. 2'000.– ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die obsiegende Vorinstanz hat als Behörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2])

C-5676/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.